Textliche Festsetzungen

Textliche Festsetzung 1

Im Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Textliche Festsetzung 2

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Textliche Festsetzung 3

Innerhalb des Sondergebiets "Wochenendhausgebiet" sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Textliche Festsetzung 4:

Innerhalb des Sondergebiets "Wochenendhausgebiet" und innerhalb des allgemeinen Wohngebiets sind zusammen maximal 500 m² für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zulässig nach § 19 Abs. 4 BauNVO.

Textliche Festsetzung 5:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Einfriedungen, welche baulich angelegt sind (insbesondere Mauern und Zäune) unzulässig. Einfriedungen durch Bepflanzungen (Hecken) sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m über dem jeweiligen Niveau zulässig. Nicht blickdichte Zäune und Rankgitter sind im Zusammenhang mit den Einfriedungen durch Bepflanzungen zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 87 Abs. 9 BbgBO)

Textliche Festsetzung 6:

Innerhalb des festgesetzten Einfahrtsbereiches ist nur eine Ein- und Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 5 Metern zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr 11 BauGB)

Textliche Festsetzung 7:

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Textliche Festsetzung 8

Im Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet" und im Allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 Abs. 4 BauNVO)

Textliche Festsetzung 9:

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und des Wochenendhausgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind mindestens 10 Es wird ein Herkunftsnachweis aus regionaler Anzucht empfohlen. Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gemäß Gehölzliste "Mindestbepflanzung – Bäume" anzupflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Gehölzliste: Mindestbepflanzung - Bäume

Bäume

Acer campestre Feld-Ahorn Acer platanoides Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Acer pseudoplata-nus Alnus glutinosa Schwarz-Erle Sand-Birke Betula pendula Betula pubescens Moor-Birke Hainbuche Carpinus betulus

Crataegus laeviga-ta Zweigriffliger Weißdorn

Rot-Buche Fagus sylvatica Faulbaum Frangula alnus

Fraxinus excelsior Gemeine Esche Wild-Apfel Malus sylvestris agg. Gemeine Kiefer Pinus sylvestris Schwarz-Pappel Populus nigra Zitter-Pappel Populus tremula Gew. Traubenkirsche Prunus padus Pyrus pyraster agg. Wild-Birne Trauben-Eiche Quercus petraea Stiel-Eiche Quercus robur

Salix alba Silber-Weide Sal-Weide Salix caprea Hohe Weide Salix x rubens Sorbus aucuparia Eberesche Winter-Linde Tilia cordata Sommer-Linde Tilia platyphyllos Berg-Ulme Ulmus glabra Ulmus laevis Flatter-Ulme Feld-Ulme Ulmus minor Ulmus x hollandica Bastard-Ulme

Es wird ein Herkunftsnachweis gemäß dem "Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 2. Dezember 2019 vorzulegen sein.

Textliche Festsetzung 10

Innerhalb der dargestellten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 540 m2 mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Gehölzliste derart zu bepflanzen, dass je 1,5 m2 ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-100 cm gesetzt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sträucher

Acer campestre Feld-Ahorn Gemeine Berberitze Berberis vulgaris Roter Hartriegel Cornus sanguinea Strauchhasel Corylus avellana Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Weißdorn Crataegus-Hybriden

Besen-Ginster Cytisus scoparius

Europäisches Pfaffenhüt-chen Euonymus europaea Gemeiner Faulbaum Frangula alnus

Schlehe Prunus spinosa

Rhamnus cathartica Purgier-Kreuzdorn Wildrosen in Sorten Rosa spec. Ohr-Weide Salix aurita

Grau-Weide, Asch-Weide Salix cinera

Salix pentandra Lorbeer-Weide Purpur-Weide Salix purpurea Mandel-Weide Salix triandra agg. Korbweide Salix viminalis Schwarzer Holunder Sambucus nigra Virburnum opulus Gemeiner Schneeball

Textliche Festsetzung 11

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das anfallende Regenwasser auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 und 2 BbgWG)

Textliche Festsetzung 12

Innerhalb der Baugrenze ist eine Abwassersammelgrube zur Entsorgung von Abwasser vom Allgemeinen Wohngebiet und dem Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.

Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen wird vom Umfang, der vorzunehmenden Erdarbeiten abhängig sein.

Rechtsgrundlage:

"Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (BbgDSchG) vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)

Verfahren

Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Abs. 2 BauGB wurde von dem Vorhabenträger am 13.11.2023 bei der Stadt Lychen gestellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Zum Landweg" am Wurlgrund wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2023 (Beschluss Nr. 0047/2023) eingeleitet. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

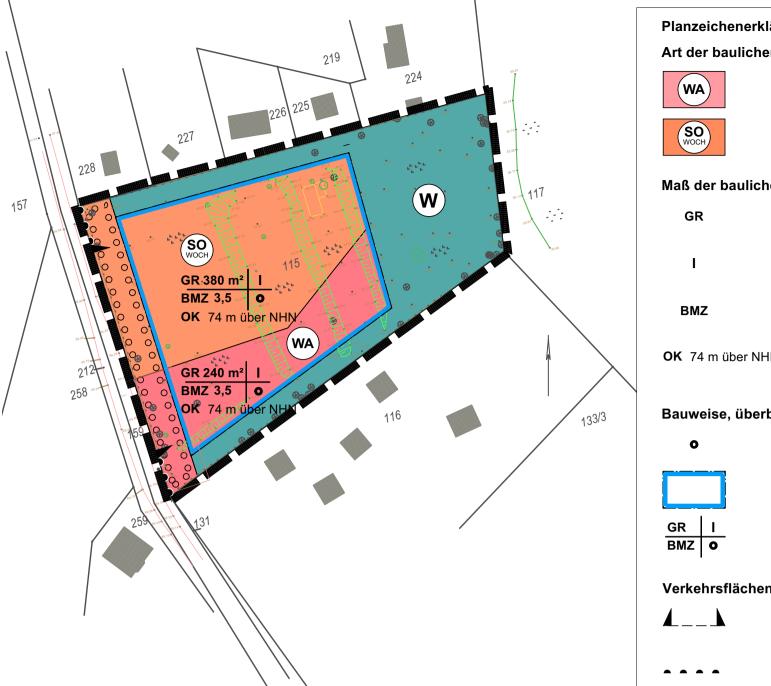
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

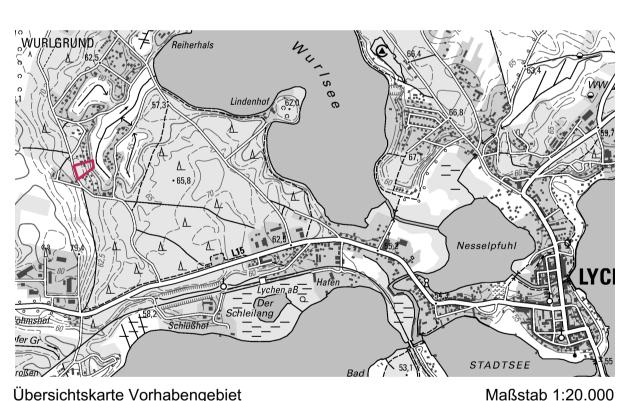
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 16.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 statt. Die frühzeitige Beteiligung wurde zuvor im Amtsblatt für das Amt Lychen am 15.01.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Es wurden zwei schriftliche Äußerungen abgegeben.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.2024 zur Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgefordert. Als Frist zur Rückäußerung wurde der 16.02.2024 festgesetzt.





Übersichtskarte Vorhabengebiet

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) m.W.v. 01.10.2023. in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wasssergesetz (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012(GVBI.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 9], S.14).

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



BMZ

Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§ 4 Abs. 1 BauNVO)



Sondergebiet "Wochenendhausgebiet" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

> Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

OK 74 m über NHNHöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauschablone



GR I

BMZ o

Einfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Landwirtschaft und Wald



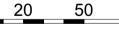
Waldfläche (9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von **Natur und Landschaft**

0000 9000

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Maßstab 1:1000





Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zum Landweg" am Wurlgrund, **Entwurf**

Stadt Lychen

Vorhabenträger: Markus Meyer, Berlin

Verfahrensträger: Stadt Lychen

Stand 02.09.2024